

soll Empfehlungen des Gerichts an die Parteien über die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse enthalten. Die Aussetzung darf im Laufe des Verfahrens nur einmal erfolgen. Jede Partei kann die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wenn neue Umstände die Aussetzung nicht mehr rechtfertigen.

(2) Gegen den Beschluß auf Aussetzung und gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wurde, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird das Verfahren nach der Aussetzung fortgesetzt, ist die streitige Verhandlung entsprechend § 16 vorzubereiten.

§ 16

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

(1) Das Gericht hat zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung mit den Parteien den Sachverhalt zu erörtern und sie darüber zu belehren, über welche Ansprüche gleichzeitig mit der Scheidungssache entschieden wird und welche gleichzeitig mit ihr geltend zu machen sind oder mit ihr verbunden werden können. Es hat die beabsichtigten Anträge der Parteien, ihre rechtserheblichen Behauptungen und Gegenerklärungen sowie die Beweismittel festzustellen.

(2) Das Gericht hat in dem Beschluß über die Durchführung der streitigen Verhandlung den Termin der streitigen Verhandlung festzulegen. Die Verhandlung soll nicht früher als 3 Tage und nicht später als 3 Wochen nach der Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden. Kann in Ausnahmefällen die Frist, von 3 Wochen nicht eingehalten werden, so sind die Gründe vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

(3) Der Beschluß soll die aufklärungsbedürftigen Tatsachen und Beweismittel bezeichnen. Er soll ferner die Auflagen und sonstigen Anordnungen (die Ladung der Zeugen, Sachverständigen und Vertreter gesellschaftlicher Kollektive sowie das Einholen von Auskünften und die Anforderung schriftlicher Unterlagen) enthalten, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einer Verhandlung abzuschließen. Die Parteien können dazu aufgefordert werden, Ergänzungen zum Sachverhalt zu unterbreiten oder weitere Beweismittel vorzulegen.

§ 17

Streitige Verhandlung

(1) Die streitige Verhandlung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Aussöhnungsverhandlung, der in dem Beschluß über die Durchführung der streitigen Verhandlung enthaltenen Anordnungen und der weiteren Erklärungen der Parteien durchgeführt.

(2) Ergibt sich in der streitigen Verhandlung über die Klage auf Scheidung der Ehe begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien, kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen. § 15 findet Anwendung.

§ 18

Einheitlichkeit des Eheverfahrens

(1) In Ehesachen muß auch über

1. die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts;
2. den Unterhalt der Kinder und
3. den Antrag eines Ehegatten auf Unterhalt für die Zeit nach der Beendigung der Ehe

verhandelt und bei Ausspruch der Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe zugleich entschieden werden. Das Gericht kann auf Antrag gleichzeitig mit der Regelung des elterlichen Erziehungsrechts anordnen, daß das Kind dem Erziehungsberechtigten zuzuführen ist. Über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder ist auch dann neu zu entscheiden, wenn hierüber bereits eine frühere Entscheidung oder ein Vergleich vorliegt.

(2) Auf Antrag der Parteien sind außerdem

1. der Anspruch auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens;
2. der Ausgleichsanspruch;
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung

mit dem Verfahren in Ehesachen zu verbinden. Sie werden damit Bestandteil der Ehesache.

(3) Eine Trennung verbundener Ansprüche ist nicht zulässig. Eine Teilentscheidung ist jedoch möglich, wenn die gleichzeitige Entscheidung über die verbundenen Ansprüche die Entscheidung in der Ehesache verzögern würde.

(4) Bei einer Klage auf Scheidung, Nichtigkeit der Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist eine Widerklage mit gleichem Antrag nicht zulässig, jedoch kann die Beendigung der Ehe auch auf Antrag des Verklagten ausgesprochen werden.

§ 19

Aussetzung des Verfahrens in besonderen Fällen

(1) Kann in den Fällen des § 25 Familiengesetzbuch über den Unterhalt des Kindes nicht entschieden werden, weil der Unterhaltsverpflichtete zum Zeitpunkt der Entscheidung vorübergehend zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage und der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit unbestimmt ist, ist das Verfahren über den Unterhalt auszusetzen. Hierbei ist das Organ der Jugendhilfe zu unterrichten.

(2) Das Verfahren ist auch auszusetzen, wenn gemäß § 30 Abs. 2 Familiengesetzbuch über den Unterhalt eines Ehegatten nur dem Grunde nach entschieden wurde.

(3) Bei Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ist das Verfahren über den Unterhalt des Kindes von Amts wegen fortzusetzen. Es kann auch auf Antrag einer Partei oder des Organs